

ZH_OBERGERICHT SB190054 vom 17. Januar 2020

ZH Obergericht, 2020-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190054

FR: ZH_OBERGERICHT SB190054 du 17 janvier 2020

IT: ZH_OBERGERICHT SB190054 del 17 gennaio 2020

Erwägungen

E. 1

Anwendbares Recht Am 1. Januar 2018 sind die neuen Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (Änderung des Sanktionenrechts) in Kraft getreten (AS 2016 1249 ff.). Der Beschuldigte hat die zu beurteilende Straftat vor Inkrafttreten des revidierten Rechts verübt. Nach Art. 2 Abs. 1 StGB wird nach neuem Recht nur beurteilt, wer ein Verbrechen oder Vergehen begeht, nachdem das neue Recht in Kraft trat. Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten des neu- en Rechts begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, ist das neue Recht anzuwenden, wenn es für den Täter milder ist (Art. 2 Abs. 2 StGB). Vor der Revision per 1. Januar 2018 sah das Gesetz vor, dass eine Geldstrafe bis zu maximal 360 Tagessätze betragen kann. Gemäss dem revidierten Sanktionen- recht liegt die maximale Tagessatzhöhe für eine Geldstrafe nun bereits bei 180 Tagen (Art. 34 Abs. 1 aStGB bzw. Art. 34 Abs. 1 StGB). Wie zu zeigen sein wird, kommt für den Beschuldigten lediglich eine Strafhöhe im Bereich von 6 Monaten bis zu einem Jahr in Betracht. Da in diesem Bereich nach neuem Recht keine Möglichkeit mehr besteht, eine im Vergleich mit einer Freiheitsstrafe als milder geltende Geldstrafe auszufällen, erweist sich das alte Recht für den Beschuldig- ten als das mildere Recht. Vorliegend kommt daher das alte Recht zur Anwen- dung.

- 13 -

E. 2

Einsatzstrafe: Drohung vom 12. Dezember 2019, 19.00-19.30 Uhr Zur objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte D._____ mas- siv bedrohte, indem er den Tod ihrer Kinder durch ein "Schlachten" vor ihren Au- gen ankündigte. Ferner drohte er ihr damit, ihr jeden Knochen zu brechen. Die

- 15 - Ernsthaftigkeit dieser Drohung plausibilisierte er, in dem er behauptete, er habe ihre Adresse und ihre Nummer. Dadurch verängstigte er D._____. Die heftige Drohung erfolgte über einen kurzen Zeitraum, ohne jedoch eine längerfristige Traumatisierung von D._____ zu bewirken. Die objektive Tatschwere ist innerhalb des weiten Strafrahmens als leicht zu bezeichnen. In subjektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte direktvorsätz- lich handelte, als er D._____ in Angst und Schrecken versetzte. Mit den Drohun- gen bezweckte er, D._____ von einer Anzeige abzuhalten, ohne dass er dies je- doch konkret von ihr forderte. Sein Motiv muss als verwerflich angesehen werden, was jedoch letztlich dem Tatbestand der Drohung inhärent ist. Entsprechend er- fährt das objektive Tatverschulden durch das subjektive Tatverschulden keine Re- lativierung. Unter Berücksichtigung des objektiven und subjektiven Tatverschuldens ist von einem leichten Verschulden auszugehen und die Einsatzstrafe auf 60 Tagessätze Geldstrafe anzusetzen.

E. 3

Einzelstrafen

E. 3.1

Drohung vom 12. Dezember 2016, ca. 20.00 Uhr Zur objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte noch am sel- ben Tag die Geschädigte erneut anrief und damit drohte, ihre Kinder zu schlach- ten, wodurch D._____ erneut in Angst und Schrecken versetzt wurde. Im Ver- gleich zur früheren Drohung war diese jedoch insofern weniger heftig, als D._____ selbst keine Verletzungen angedroht wurden. Gleichwohl wiegt auch hier die Drohung erheblich, wenngleich sie über das Telefon und nur kurz ausgespro- chen wurde. Das objektive Verschulden ist mithin im Vergleich zur Einsatzstrafe geringer, aber immer noch als leicht einzustufen. In subjektiver Hinsicht kann auf die entsprechenden Ausführungen zur Einsatz- strafe verwiesen werden. Das objektive Tatverschulden erfährt durch das subjek- tive Tatverschulden keine Relativierung.

- 16 - Angesichts des leichten Tatverschuldens erscheint eine Einzelstrafe von 50 Ta- gessätzen angemessen.

E. 3.2

Drohung vom 13. Dezember 2016 In objektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte bei diesem Te- lefongespräch keine explizite Drohung aussprach. Indem er sich jedoch erkundig- te, ob sie es nun wirklich verstanden habe, nahm er jedoch offensichtlich auf sei- ne tags zuvor gemachten, schweren Drohungen Bezug, wodurch er sie sinnge- mäss wiederholte bzw. betonte. Damit ist sein Verschulden genau gleich einzu- stufen, wie wenn er die entsprechenden Drohungen explizit ausgesprochen hätte. Der Verweis auf frühere Drohungen und die Frage, ob man es nun wirklich ver- standen hätte, ist nicht als mildere Form einer Drohung, sondern vielmehr als wei- tere, nunmehr verstärkte Drohung durch Verweis auf die frühere Drohung aufzu- fassen. In subjektiver Hinsicht ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte direktvor- sätzlich handelte, wobei er heimtückisch vorging. Er begnügte sich damit, auf die früheren Drohungen zu verweisen, womit er um deren Wirkung wusste und diese verstärken wollte. Sein Vorgehen war weiterhin auf eine Einschüchterung von D._____ ausgerichtet. Angesichts des leichten Tatverschuldens erscheint eine Einzelstrafe von 50 Ta- gessätzen angemessen.

E. 3.3

Sachbeschädigung vom 3. Dezember 2016 In objektiver Hinsicht ist zu Gunsten des Beschuldigten von seiner Darstellung gegenüber D._____ auszugehen, wonach er sich um einen möglichst geringen Schaden bemühte, indem er die Flüssigkeit im Gang verschüttete. Gleichwohl ist der verursachte Schaden gross. Einerseits musste das Mobiliar repariert bzw. ausgewechselt werden und andererseits musste das Lokal aufgrund des penet- ranten Geruchs vorübergehend geschlossen bleiben, wodurch ein erheblicher Umsatz ausblieb.

- 17 - In subjektiver Hinsicht ist mit der Vorinstanz von einem planmässigen Handeln auszugehen, musste der Beschuldigte doch zunächst die Buttersäure besorgen, bevor er die Tat begehen konnte. Dies wird nur wenig durch den Umstand relati- viert, dass er sich bei seinem Handeln um einen möglichst geringen Sachschaden bemühte. Letztlich erhöht die subjektive Tatschwere das objektive Tatverschulden leicht. Angesichts des nicht mehr leichten Tatverschuldens erscheint eine Einzelstrafe von 120 Tagessätzen angemessen.

E. 4

Täterkomponente In Bezug auf die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten kann auf die vor- instanzlichen Erwägungen sowie die Akten verwiesen werden (Urk. 59 S. 49 ff.). Anlässlich der Berufungsverhandlung ergänzte er, aktuell auf Stundenlohnbasis bei einer Tochterfirma der ... angestellt zu sein, wobei er durchschnittlich etwa Fr. 2'500.– pro Monat verdiene. Ausserdem wohne er zurzeit bei seiner Gross- mutter und bezahle deshalb keine Miete. Er bezahle aber manchmal Fr. 200.– für das Essen, wenn es ihm möglich sei. Für die verbilligten Prämien der Kranken- kasse in der Höhe von Fr. 130.– komme er selbst auf. Vermögen habe er keines, von den Schulden seien noch etwa Fr. 20'000.– offen, für die er monatliche Ab- zahlungen zu Fr. 500.– leiste (Prot. II S. 8 ff.). Der Beschuldigte wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 19. Oktober 2015 wegen Vergehens gegen das Waffengesetz zu einer be- dingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen à Fr. 30.– sowie einer Busse zu Fr. 300.– verurteilt. Die Vorstrafe ist mithin nicht einschlägig, jedoch mit der Vorinstanz gleichwohl leicht strafe erhöhend zu berücksichtigen. Ausserdem ergänzte der Be- schuldigte an der Berufungsverhandlung, dass aktuell ein weiteres Verfahren ge- gen ihn betreffend Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz laufe, wel- ches aller Voraussicht nach im abgekürzten Verfahren erledigt werde (Prot. II S. 10). Weitere Straferhöhungs- oder -minderungsgründe sind nicht ersichtlich.

- 18 - Bei der Berechnung der Tagessatzhöhe ist von einem Einkommen von Fr. 2'500.– auszugehen. Unter Berücksichtigung der relevanten Abzüge und der Tatsache, dass der Beschuldigte keinen Unterstützungspflichten nachzukommen hat, er- scheint eine Tagessatzhöhe von Fr. 50.– als angemessen.

E. 5

Fazit Das rechnerische Total der Einzelstrafen beträgt 280 Tagessätze Geldstrafe zu Fr. 50.–. Unter Berücksichtigung dieser Umstände und in Anwendung des Aspe- rationsprinzips und der weiteren Strafzumessungsgründe ist die Strafe auf 220 Tagessätze festzulegen. Damit hat es bei der vorinstanzlich ausgesprochenen Strafe von 220 Tagessätzen zu Fr. 50.– sein Bewenden.

E. 6

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Restaurant C._____ bzw. dessen Inhaber B._____ Schadenersatz von Fr. 6'076.– zu bezahlen. Es wird vor- gemerkt, dass die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche vor- behalten ist.

E. 7

Der Privatkläger B._____ wird mit seinem Genugtuungsbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

E. 8

Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 9 und 10) wird bestätigt.

E. 9

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

- 21 - Fr. 3'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 6'000.– amtliche Verteidigung.

E. 10

Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtli- chen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung

werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten.

E. 11

Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Be- schuldigten – die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl – die Privatklägerschaft sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Be- schuldigten – die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl – die Privatklägerschaft und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälli- ger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, ad E-AST3/2015/10015597. – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A und B.

E. 12

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, be- gründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichts- gesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 22 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 17. Januar 2020 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Oberrichter Dr. Bussmann MLaw Suter Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vor- erst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.